

919/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. - Ing. Wolfgang Pirkhuber
betreffend Qualitätssicherung und Lebensmittelkontrolle
im biologischen Landbau,
Nr. 922/J

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Auffassung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz entspricht den Begriffsbestimmungen „falsch bezeichnet“ des § 8 lit f LMG 1975 sowie dem Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) III, Kapitel A 3, Allgemeine Beurteilungsgrundsätze. Durch die Verknüpfung der Eigenschaften „köstlich wertvoll und anders“ als Produkteigenschaften besteht auch der Verdacht, dass mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1804/1999 mit Wirksamkeit vom 24. August 2000 ein Verstoss gegen Artikel 10 (2) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorliegen könnte, der besagt, dass weder Etikett noch Werbung einen Hinweis enthalten dürfen, der beim Käufer den Eindruck erweckt, der Vermerk nach Anhang V stelle eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit dar.

Das lebensmittelrechtliche "anders sein" von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft liegt in der Produktionsmethode der landwirtschaftlichen unverarbeiteten Erzeugnisse und den Einschränkungen bei der Verarbeitung durch die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie in den Bestimmungen des ÖLMB III; Kapitel A 8, zu Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft. Gegen eine Auslobung des „anders sein“ hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktionsmethode besteht hingegen kein Einwand.

Bei dem vorliegendem Textzitat ist eine Auslobung im Sinne einer landwirtschaftlichen Produktionsmethode jedoch nicht erkennbar.

Zu Frage 2:

Die Aufgabe der Behörde im Rahmen des LMG 1975 ist nicht die Qualitätskontrolle von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft und der Vergleich von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft mit konventionellen Erzeugnissen, sondern die Überwachung des Verkehrs der durch dieses Bundesgesetz erfassten Waren - somit auch der Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft - auf die Einhaltung der durch das LMG geregelten Anforderungen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 stellt keine Mindestqualitätsanforderungen hinsichtlich Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit dar, sondern verbietet darüberhinaus noch eine diesbezügliche Werbung, da keine Beweise für einen signifikanten Unterschied hinsichtlich dieser Eigenschaften vorliegen. Die Mindestanforderungen für Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft liegen in der Produktionsmethode der landwirtschaftlichen unverarbeiteten Erzeugnisse und den Einschränkungen bei der Verarbeitung durch die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie den Bestimmungen des ÖLMB III; Kapitel A 8, zu Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft. Eine darüber hinausgehende Kontrolle ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Qualitätsvergleichsuntersuchungen im Sinne der im allgemeinen Teil der Anfrage als Kaufmotivation genannten Aspekte Gesundheit, besserer Geschmack und qualitativer Hochwertigkeit, werden auf Grund der dargelegten Gründe weder durchgeführt noch ist deren Durchführung beabsichtigt.

Zu Frage 4:

In dem mit Wirksamkeit vom 24. August 2000 in Kraft tretenden Artikel 5 (3a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind entsprechende Maßnahmen gegen eine irreführende Etikettierung und Werbung für Erzeugnisse, die dieser Verordnung nicht genügen, bereits vorgesehen. Diese Bestimmung wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Rahmen der Überwachung des Verkehrs der durch das LMG erfassten Waren durch den Landeshauptmann vollzogen werden.

Gegenwärtig findet bereits im Rahmen der Überwachung durch den Landeshauptmann eine Überprüfung auf eine irreführende Etikettierung und Werbung für Erzeugnisse, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem ÖLMB III, Kapitel A 8, nicht genügen, auf Grund des LMG 1975 (§§ 7 und 8, „falsch bezeichnet“) statt.

Abschließend ist auch darauf hinzuweisen, dass im österreichischen Marktregister eingetragene Marken nicht in den Regelungsbereich des LMG, sondern in die Zuständigkeit des BMWA (Patentamt) fallen.

Zu Frage 5:

Die Marktüberwachung erfolgt durch den zuständigen Landeshauptmann (Lebensmittelaufsicht), welcher im Verdachtsfall bei Vorliegen solcher Produkte entsprechend den gesetzlichen Regelungen und allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen vorzugehen hat. Meinem Ressort liegen einschlägige Informationen über in Österreich in Verkehr befindliche „Pseudo - Bioprodukte“ schon mangels einer entsprechenden Begriffsdefinition nicht vor. Im übrigen verweise ich auch auf meine Antwort zu Frage 4.